C/2024/1222

31.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11438 — AVI / ATAIROS / NNS UK / V SPORTS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1222)

1. Am 15. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— A-AV, LLC („Atairos“, Kaimaninseln), kontrolliert von Atairos Partners, L.P.,

— NNS UK Investments Ltd („NNS UK“, Zypern), kontrolliert von NASA Private Trust Company Limited (Kaimaninseln) als Treuhänder für UK Trust,

— Aston Villa Investors LLC („AVI“, Delaware, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Herrn Wesley R. Edens,

— V Sports S.C.S. („V Sports“, Luxemburg), derzeit gemeinsam kontrolliert von AVI und NNS UK.

Atairos, NNS UK und AVI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über V Sports erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Atairos ist eine unabhängige strategische Anlagegesellschaft mit Sitz in New York und Bryn Mawr, Pennsylvania, Vereinigte Staaten,

— NNS UK ist das Anlageinstrument von UK Trust in V Sports.

— AVI ist das Anlageinstrument für die Beteiligung von Herrn Wesley R. Edens an V Sports,

— V Sports ist eine Holdinggesellschaft und hält indirekt 100 % des Kapitals von Aston Villa FC Limited und Aston Villa Women's Football Club sowie eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung am portugiesischen Fußballverein Vitória Sport Clube – Futebol, S.A.D.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11438 — AVI / ATAIROS / NNS UK / V SPORTS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË